

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An

Herrn und Frau

Franz und Helga Siebenhütter

3451 Plankenberg 39

IX-P-74/1-1978

Beilagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

--

Eberl

68

13. November 1979

Betrifft

2 Linden in Plankenberg, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, werden die 2 Linden im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, KG. Plankenberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die 2 Linden stehen im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, sind ca. 120 Jahre alt, gesund und weisen keine Mängel auf. Die notwendigen Pflegemaßnahmen werden vom Eigentümer laufend durchgeführt. Sie sind in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1978

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Boden)

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An

Herrn und Frau

Franz und Helga Siebenhütter

3451 Plankenberg 39

IX-P-74/1-1978

Beilagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

--

Eberl

68

13. November 1979

Betrifft

2 Linden in Plankenberg, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, werden die 2 Linden im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, KG. Plankenberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die 2 Linden stehen im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, sind ca. 120 Jahre alt, gesund und weisen keine Mängel auf. Die notwendigen Pflegemaßnahmen werden vom Eigentümer laufend durchgeführt. Sie sind in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1978

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Boden)

